

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Ersteilung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 4 Mk., durch unsere Postträger zugesendet in der Stadt monatlich 4.40 Mk., auf dem Lande 4.50 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 12 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postkassen und Postboten sowie unsere Auswärtigen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Inserentenpreis 60 Pfg. für die 6spaltige Kopfschleife oder deren Raum, Letzterpreis 20 Pfg., Restraum 2 Mk. Bei Wiederholung und Jahresvertrag entsprechender Preisnachlass. Datenangaben im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2spaltige Kopfschleife 2.50 Mk., Nachweilungsgebühr 50 Pfg., Nachtragsannahme bis zum 10. Uhr. Für die Wichtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ohne schriftliche Genehmigung ist strafbar.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Bschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftsteller: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Bschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 221.

Freitag den 24. September 1920.

79. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Das für die Gemeinde Sora anlässlich des Ausbruches der Lungenseuche im Gehöft des Gutsbesizers Reinhold Nitzsche daselbst durch Verordnung vom 28. Januar 1919 bestimmte engere Beobachtungsgebiet wird hiermit gemäß § 200 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 aufgehoben.
Dresden, am 15. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des

1. Gutsbesizers Oskar Maune in Kleinschönberg,
2. Rittergutspächters Goppisch in Rothschönberg

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 ff. der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz werden als Sperrbezirke die Gemeinden Kleinschönberg und Rothschönberg mit Gutsbezirk bestimmt. Das Beobachtungsgebiet bilden neben den bereits bekanntgegebenen umliegenden Gemeinden zu 1. Weistropf mit Gutsbezirk, Sachsdorf und von Klipphausen Neudammühle. Zu 2. Vorwerk Berne.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162, 163, 164 und 168, für das Beobachtungsgebiet die Vorschriften in §§ 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —, überdies für den ganzen Bezirk die sonstigen von der Amtshauptmannschaft zu treffenden Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 67 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meißen, am 22. September 1920.

1237 a/1256 a V.

Die Amtshauptmannschaft.

Krankengebäck.

Für die Zeit vom 27. September bis 21. November 1920 sind folgende Bäcker mit der Herstellung und Abgabe von Krankengebäck betraut worden.

a) für die Stadt Meißen links:

Kurt Fiedler, Leipziger Straße,
Hans Köpcke, Elbstraße,
Oswald Schüttgen, Neugasse,
Bruno Knecht, Dirschbergstraße;

b) für die Stadt Meißen rechts:

Kurt Lindner, Großenhainer Straße,
Bruno Kobisch, Kaiserstraße;

c) für die Stadt Rossen und Umgebung:

Wilhelm Endler, Rossen, Schulstraße,
Max Schügel, Rossen, Markt;

d) für die Stadt Lommatzsch und Umgebung:

Bruno Hüffel, Lommatzsch, Schützenstraße;

e) für die Stadt Wilsdruff und Umgebung:

Otto Bogt, Wilsdruff, Dresdner Straße;

f) für die Stadt Siebenlehn und Umgebung:

Richard Hausbold, Siebenlehn, am Ring;

g) für die Gemeinde Weinböhla und Umgebung:

Otto Rothe, Weinböhla;

h) für die Gemeinden Coswig, Rätzig und Umgebung:

Otto Grabs, Coswig, Carolastraße,
Paul Arnold, Coswig, Rurfschneckenstraße.

Für die Konsumvereine Meißen und Weinböhla nebst Filialen tritt keine Veränderung ein. Andere Verkaufsstellen dürfen Krankengebäck nicht herstellen oder abgeben.

Meißen, am 22. September 1920.

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land.
(Die Amtshauptmannschaft.)

Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen-Land einschl. der rev. Städte Rossen, Lommatzsch und Wilsdruff, wird in der Woche vom 20. bis 26. September auf den Fleischbezugschein gegen Abkempfung durch den Fleischer amerik. Schweinefleisch und Corned beef, oder, soweit solches zur Verfügung steht, Frischfleisch verteilt.

Es erhalten:

a) Personen über 6 Jahre: bis zu 125 g amerik. Schweinefleisch und 75 g Corned beef oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch,

b) Personen unter 6 Jahren: bis zu 62 g amerik. Schweinefleisch und 38 g Corned beef oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch.

Der Kleinverkaufspreis beträgt 11,75 Mark für das Pfund amerik. Schweinefleisch und 8,85 Mark für das Pfund Corned beef.

Meißen, am 22. September 1920.

Nr. 597 II L.

Kommunalverband Meißen-Land.

Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen-Stadt und -Land vom 1. Juli 1920 unter C II — Nr. 361 W — wird folgendes bekanntgemacht:

1. Wer Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten oder weiterverarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster. Dasselbe gilt für das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) — (Gerbekarte).

Bei Herstellung von Gerstenmehl hat die Ausmahlung der Gerste zu 75% zu erfolgen, bei der Herstellung von Graupen und Grütze darf der Mahlverlust nicht mehr als 5% betragen, so daß mindestens 75% Nährmittel und 20% Kleie zur Ablieferung kommen müssen.

2. Die Ausstellung der Erlaubnischeine (Mahl-, Schrot- und Gerbekarten) erfolgt auf Antrag durch den Kommunalverband. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Vordruck, der bei der Amtshauptmannschaft Meißen oder den Gemeindebehörden erhältlich ist, nach Bescheinigung der Richtigkeit der auf ihm gemachten Angaben durch die Gemeindebehörde an die Amtshauptmannschaft zu richten.

3. Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, darf Gerste, Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge nicht mehr zur Verarbeitung Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

4. Die Mahl- und Schrotkarten werden für den Bedarf von höchstens zwei Monaten und nur im Falle dringenden Bedarfes für den Bedarf von 4 Monaten ausgestellt.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufzubewahren. Die Verarbeitung darf jedesmal nur für diejenige Menge gestattet werden, die dem zulässigen Verbrauch für die auf der Mahl- oder Schrotkarte vermerkte Frist entspricht.

An Futter dürfen innerhalb von zwei Monaten auch die Mengen verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erpart worden sind. Der Verbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe an Futterhafer in der eigenen Wirtschaft ist nicht beschränkt.

5. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Möhlen usw.) die ihnen belassene Gerste oder das Gerstengemenge, den Hafer oder das Hafergemenge mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird.

6. Auf den Mahl- und Schrotkarten wird der Name des Betriebes eingetragen, der zur Verarbeitung der Gerste oder des Gerstengemenges, des Hafers oder des Hafergemenges für den Selbstversorger zuständig ist; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

7. Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängesettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Art und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

8. Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

9. Die Betriebe dürfen Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten, ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge von Nichtselbstversorgern, soweit es sich nicht um Deputatgetreide handelt, dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futter und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn diese später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändig wird.

10. Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) und in den Mahlbüchern einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt I der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (siehe Ziffer 14) eingetragen ist, am Schlusse des Kalendermonats zusammen mit den Durchschriften der Eintragungen in das Mahl- und Lagerbuch dem Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) einzureichen; Abschnitt II ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mahl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

11. Die Betriebe dürfen Gerste oder Gerstengemenge, Hafer oder Hafergemenge nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängesetteln (s. Ziffer 7) versehen sind. Die Anhängesettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Gerste oder des Gerstengemenges, des Hafers oder des Hafergemenges erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesettel mit den erforder-